

RS OGH 2001/9/14 4R156/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2001

Norm

ZPO §396

ZPO §442

ZPO §40

Rechtssatz

Im bezirksgerichtlichen Verfahren darf gegen einen bei der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung säumigen Beklagten auch dann ein echtes Versäumnungsurteil gemäß § 442 Abs 1 ZPO (§ 396 ZPO) auf Antrag des Klägers gefällt werden, wenn der Beklagte in seinem Einspruch bereits konkretisierte Tatsachen vorgetragen und Beweise angeboten hat. Die Wahrheitsfiktion bedeutet mehr als eine Geständnisfiktion, weil damit jede Beweisaufnahme ausgeschlossen wird - dies ist die rigorose Konsequenz der Präklusionswirkung der Versäumung. Nur Tatsachen, die Kraft zwingenden Rechtes berücksichtigt werden müssen, und solche, deren Existenz logisch zwingend die Klagsbehauptung widerlegt, führen zu einem gegen den Kläger ergehenden Versäumnungsurteil.

Eine privatrechtliche Vereinbarung über Mahn- und Inkassokosten hebt deren Akzessorietät auf.

Entscheidungstexte

- 4 R 156/01y
Entscheidungstext LG Feldkirch 14.09.2001 4 R 156/01y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2001:RFE0000067

Dokumentnummer

JJR_20010914_LG00929_00400R00156_01Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at